

B 1.1

2. Zugang zu Mobilfunknetzen/Einstellung der Vorabklärung

Unzulässige Wettbewerbsabrede; Art. 5 und 7 KG

Accord illicite; art. 5 et 7 LCart

Accordo illecito; art. 5 e 7 LCart

Am 4. Juli 2005 hat das Sekretariat der Wettbewerbskommission eine Anzeige erhalten, wonach die schweizerischen Mobilfunkanbieter Orange, sunrise und Swisscom Mobile den Zugang zu ihren Netzen zwecks Erbringung mobiler Sprachdienste durch weitere Anbieter auf diesen Netzen verweigern würden. Unternehmen, welche nicht über eine eigene Infrastruktur im Bereich Mobilfunk besitzen, können auf den bestehenden Mobilfunknetzen vor Orange, sunrise oder Swisscom Mobile Dienstleistungen im Bereich der mobilen Kommunikation (Sprache, SMS, MMS, Voice-Mail etc.) erbringen, wenn sie von mindestens einem Mobilfunkanbieter mit eigenem Mobilfunknetz einen Zugang zu dessen Netz erhalten. Dies zum Beispiel in Form eines so genannten MVNO (mobile virtual network operator) oder als reiner Wiederverkäufer. Auch andere Formen der Zusammenarbeit zwecks Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Mobilfunk sind denkbar.

Gemäss den Informationen und Dokumenten, welche dem Sekretariat im Juli 2005 vorlagen, haben verschiedene Anbieter von mobilen Telefondienstleistungen versucht, Zugang auf eines der Netze von Orange, sunrise und Swisscom Mobile zu erhalten. Diese Gesuche seien gemäss der Anzeige vom 4. Juli 2005 ohne detailliertere Begründungen von allen Mobilfunkanbietern, welche über ein quasi flächendeckendes Netz verfügen, abgewiesen worden.

Dieses Verhalten warf die Frage auf, ob Orange, sunrise und Swisscom Mobile beim Zugang zu Mobilfunknetzen eine individuell oder kollektiv marktbeherrschende Stellung durch eine Verweigerung von Geschäftsbeziehungen missbrauchten (vgl. Art. 7 KG) oder ob eine unzulässige Wettbewerbsabrede nach Artikel 5 KG vorlag.

Das Sekretariat hat deshalb am 13. Juli 2005 eine Vorabklärung eröffnet, in welcher Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstosses gegen Artikel 5 oder 7 KG gesucht wurden. Dazu verschickte das Sekretariat am selben Tag Fragebogen an alle Mobilfunkanbieter mit eigenem Netz (Orange, sunrise und Swisscom Mobile). Aus den verschiedenen Antworten im September und November ging hervor, dass alle Mobilfunkanbieter mit verschiedenen Anbietern, insbesondere mit Migros, Coop, Tele2, Cablecom und Mobilezone, aber auch noch mit weiteren Anbietern, über einen Zugang zu ihren jeweiligen Netzen verhandelten. Diese zum Teil langwierigen Verhandlungen führten jedoch über lange Zeiträume nicht zu konkreten Ergebnissen in Form eines Abkommens über einen Zugang zum jeweiligen Mobilfunknetz.

Im September 2005 haben Coop und Migros Mobilfunkangebote flächendeckend in der Schweiz lanciert. Inzwischen haben alle genannten Unternehmen einen Zugang zu einem Mobilfunkanbieter erhalten: Migros mit Swisscom Mobile, Coop und Mobilezone mit Orange und Tele2 und Cablecom mit sunrise.

Es kann nicht mit Sicherheit bestimmt werden, warum es nach dem Eröffnen eines Verfahrens gegen die drei schweizerischen Mobilfunkanbieter so rasch zu diversen Vertragsabschlüssen über den Zugang zu Mobilfunknetzen gekommen ist. Da sich in diesem Bereich jedoch seit 1999, also seit es in der Schweiz drei Mobilfunkanbieter mit eigener Infrastruktur gibt, kaum zu Einigungen gekommen ist, liegt die Schlussfolgerung nahe, dass ein Zusammenhang mit der Eröffnung dieses kartellrechtlichen Verfahrens vorliegt.

Der Sachverhalt hat sich damit grundlegend geändert, sodass der Gegenstand der Vorabklärung nicht mehr besteht. Das Sekretariat stellt die Vorabklärung mit Datum vom 11. Juli 2006 ein.